

**Satzung über die Gebührenerhebung für die Nutzung
der Obdachlosenunterkunft
in Ober-Hilbersheim, Hauptstraße 41
vom 06. März 1997**

Der Verbandsgemeinderat von Gau-Algesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBL. 5. 419), welche geändert durch Landesgesetz vom 31. Januar 1994 (GVBL. S. 153, BS 2020-1) sowie der § 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBL. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§1
Grundsatz**

Für die Benutzung der in der Obdachlosenunterkunft in Ober-Hilbersheim, Hauptstraße 41, in Anspruch genommenen Räume, werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

**§2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in der o.g. Obdachlosenunterkunft untergebracht sind.
- (2) Gebührenpflichtig sind darüber hinaus alle Personen, die mit oder ohne Duldung der Verbandsgemeindeverwaltung sich tatsächlich dort aufhalten und übernachten.
- (3) Personen die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

**§3
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche, die zur alleinigen Benutzung bzw. zur Benutzung mit anderen Personen zugewiesen ist.
- (3) Wer die Obdachlosenunterkunft ohne Einweisung durch die Ordnungsbehörde mit oder ohne Duldung benutzt, hat unbeschadet der tatsächlich benutzten Fläche, die Gebühr für die volle Quadratmeterzahl des mit anderen Personen benutzten Wohnraums zu zahlen.
- (4) Mit der Benutzungsgebühr sind alle Kosten der Unterkunft abgegolten.

**§4
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim festgesetzt.
- (2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat 1/12 und nach Tagen für jeden Tag 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§5

**Entstehen der Gebührenschuld
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Nutzung der Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für ein Jahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

§7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gau-Algesheim, den März 1997
gez. Pfaender, Bürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.